



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 01/2019

Hagen, 08. Februar 2019

Inhalt

- 1. Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 21. Dezember 2018** 3
- 2. Richtlinien zur kumulativen Habilitation der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen (Beschluss des Gründungsdekans vom 01. Oktober 2018)** 5
- 3. Veröffentlichung der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung des Hochschulrates für das Jahr 2018 gemäß § 21 Abs. 6 Satz 6 Hochschulgesetz NRW** 7
- 4. Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ an der FernUniversität in Hagen vom 31. Januar 2019 (Komplettfassung)** 9





**Erste Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
vom 21. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 25. April 2017 wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die / der Vorsitzende der Promotionskommission benachrichtigt die Promovendin / den Promovenden unverzüglich über die Entscheidung der Promotionskommission hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

- § 8 Abs. 18 wird wie folgt neu gefasst:

Die / der Vorsitzende teilt der Promovendin / dem Promovenden in Gegenwart der Promotionskommission die Note der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion mit. Darüber hinaus wird ihr / ihm mitgeteilt, ob die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbunden ist, die Dissertation vor der Ablieferung (Veröffentlichung) zu überarbeiten. Eventuelle Überarbeitungsaufgaben sind zu erläutern.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 26. November 2018 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 21. Dezember 2018.

Hagen, den 21. Dezember 2018

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Jörg Desel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert





Richtlinien zur kumulativen Habilitation der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen

(Beschluss des Gründungsdekans vom 01. Oktober 2018)

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2018 kann an die Stelle der Habilitationsschrift (Monografie) auch eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitationsschrift) treten. Die Richtlinien zur kumulativen Habilitation definieren die Bedingungen, unter denen wissenschaftliche Publikationen (Zeitschriftenartikel, Buchkapitel) anstelle einer monographischen Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistungen begutachtet werden können. Die inhaltliche Bewertung der Gesamtleistung erfolgt unverändert im Sinne der Habilitationsordnung.

(1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung des Fachs Psychologie bzw. eines psychologischen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung). Entsprechend muss der Großteil der thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Publikationen in Form von Erstautor/innenschaften in die weiter unten spezifizierten Klassen 1 und/oder 2 fallen.

(2) Wie aus der Habilitationsordnung ersichtlich, müssen alle Publikationen zu einem übergeordneten Habilitationsthema gehören.

(3) Publikationen, die aus der Promotion hervorgegangen sind, werden nicht angerechnet.

(4) Der/die Habilitand/in muss die Publikationen zusammen mit einer Rahmenschrift (Manteltext) vorlegen.

(5) Es gilt ein Punktesystem:

Punkte werden für Publikationen, für die Einwerbung von Drittmittelprojekten sowie für die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre vergeben.

1. Der Punktwert einer Veröffentlichung berechnet sich durch die Multiplikation des Publikationswertes mit dem Beteiligungswert:
 - a. Publikationswert:

Der Habilitand/die Habilitandin muss mit seinen/ihren Publikationen eine Mindestanzahl an Publikationspunkten erreichen. Dazu werden die Veröffentlichungen je nach Publikationsart eingeordnet.

Es wird unterschieden zwischen zwei Klassen von Publikationen:

Klasse 1: Zeitschriftenartikel in peer-reviewed Zeitschriften, für die ein Impact Factor (IF) gemäß *Journal Citation Report* vorliegt = 2 Punkte

Die Zeitschriftenartikel müssen bei international anerkannten Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren (es gelten im Regelfall die gängigen Zitationskataloge Scopus, SCI, SSCI) zur Veröffentlichung angenommen sein. In Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission Zeitschriftenartikel im Begutachtungsprozess anerkennen, falls eine Annahme unter Auflagen zugesagt wurde.

Klasse 2: Artikel in Zeitschriften ohne IF, Artikel in Zeitschriften ohne Peer-Review-Verfahren, Buchkapitel = 1 Punkt
 - b. Beteiligungswert:
 - aa. Erstautor/in = 1 Punkt
 - bb. Geteilte Erstautor/innenschaft, Senior-Autor/innenschaft = 0,5 Punkte
 - cc. Einfache/r Ko-Autor/in = 0,25 Punkte
 - c. Durch Drittmittelakquise während der Habilitationszeit können bis zu 2 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden nur externe, kompetitiv eingeworbene Drittmittel. Der Punktwert für ein Drittmittelprojekt berechnet sich durch die Multiplikation des Projektwertes mit dem Beteiligungswert:
 - d. Projektwert:
 - aa. Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 5.000 EUR = 1 Punkt
 - bb. Projekte mit einem Umfang von mindestens 50.000 EUR = 1,5 Punkte
 - cc. Projekte mit einem Umfang von mindestens 100.000 EUR = 2 Punkte



- e. Beteiligungswert:
 - aa. Hauptantragsteller/in = 1 Punkt
 - bb. Ko-Antragsteller/in = 0,5 Punkte
- f. Kooperationspartner/in = 0,25 Punkte

2. Für die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre können bis zu 2 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Zertifikate:

- a. Internes e-teaching Zertifikat der FernUniversität in Hagen (s. https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/e_teaching_zertifikat.shtml) = 1 Punkt
- b. NRW-Zertifikatsprogramm "Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule" (s. https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/nrw_zertifikat.shtml) = 2 Punkte
- Für andere Zertifikatsprogramme werden je nach Umfang 1 oder 2 Punkte vergeben (1 Punkt, wenn der Umfang vergleichbar ist mit dem unter i. aufgeführten Programm; 2 Punkte, wenn der Umfang vergleichbar ist mit dem unter ii. aufgeführten Programm).

(6) Anmerkungen zur Punktevergabe:

- 1. Der/die Habilitand/in muss insgesamt mindestens 15 Punkte erreichen.
- 2. Davon müssen mindestens 12 Punkte durch Publikationen erreicht werden, wobei mindestens 5 Publikationen in Erstautor/innenschaft zur Klasse 1 zählen müssen.

(7) Mit der Abgabe der kumulativen Habilitation sind der Habilitationskommission die zur Einreichung vorgesehenen Publikationen und Manuskripte sowie gegebenenfalls die Unterlagen zu den Drittmittelprojekten und/oder zu den Zertifikaten für qualifizierte Hochschullehre zur Überprüfung vorzulegen.

(8) Die Habilitationskommission entscheidet, ob die eingereichten Arbeiten den formalen Anforderungen an eine kumulative Habilitation entsprechen. Sie begründet diese Entscheidung und teilt sie dem Kandidaten/der Kandidatin mit.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat/die Kandidatin einen Antrag auf Abweichung von den in diesen Richtlinien spezifizierten formalen Bedingungen stellen.

- a. Der Kandidat/die Kandidatin kann beantragen, dass bei der in Absatz 6 Nr. 1 aufgeführten Mindestanzahl an Publikationen in Erstautor/innenschaft auch Zeitschriftenartikel in Senior-Autor/innenschaft angerechnet werden. Die in Absatz 6 Nr. 1 geforderte Mindestpunktzahl bleibt hiervon unberührt.
- b. Der Kandidat/die Kandidatin kann eine Abweichung von der in Absatz 6 spezifizierten Anforderungen beantragen, wenn eine geringere Anzahl als der in Absatz 6 Nr. 2 geforderten 5 Zeitschriftenartikel in Erstautor/innenschaft vorliegen, die aber in hochrangigen Zeitschriften erschienen sind und ein umfangreiches Forschungsprogramm (multiple Studien) zusammenfassen.

Über den Antrag auf Abweichungen von den in den Richtlinien spezifizierten formalen Anforderungen entscheidet die Habilitationskommission.

(10) Alle weiteren Zulassungsbedingungen regelt die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie.

Hagen, 01. Oktober 2018

Gründungsdekan der
Fakultät für Psychologie

gez.
Prof. Dr. Stefan Stürmer



**Veröffentlichung der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung des Hochschulrates
für das Jahr 2018 gemäß § 21 Abs. 6 Satz 6 Hochschulgesetz NRW**

Gemäß § 21 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Geschäftsordnung des Hochschulrates wird den Mitgliedern des Hochschulrates der FernUniversität eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Im Jahr 2018 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung 22.500,00 €.





**Vierte Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Hagener Masterstudium Management“
an der FernUniversität in Hagen
vom 31. Januar 2019
(Komplettfassung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62 Abs. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ vom 22. Mai 2012 in der Fassung vom 2. August 2017 wie folgt geändert:

Inhalt

4. Teil I Allgemeines

- § 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges
- § 2 Abschlussgrad

5. Teil II Dauer und Umfang, Bewerbung, Einschreibung und Aufbau

- § 4 Bewerbung, Zugangsvoraussetzungen und Entgelte
- § 5 Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges

6. Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse

- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte
- § 7 Einsendearbeiten
- § 8 Seminare
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Modul „Fachspezifische Übung“
- § 12 Schriftliche Masterarbeit
- § 13 Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit
- § 14 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Abschlussart und Zeugnisse
- § 17 Zusätzliche Module

7. Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anerkennung

- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Anerkennung von Prüfungsleistungen

8. Teil V Organe

- § 23 Prüfungskommission
- § 24 Prüfende und Beisitzende

9. Teil VI Schlussbestimmungen

- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung



Teil I Allgemeines

§ 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Erweiterung von Fachkenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie managementrelevanten Gebieten der Wirtschaftsinformatik und der Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen vor allem grundlegende Begriffe, Konzepte und Methoden des Managements sowie den aktuellen Kenntnisstand und neuere Entwicklungen der Managementlehre erlernen. Darüber hinaus verfolgt der weiterbildende Masterstudiengang das Ziel, die Studierenden zum Lösen komplexer, managementbezogener Problemstellungen unter Berücksichtigung informationstechnologischer, volkswirtschaftlicher und interkultureller Rahmenbedingungen zu befähigen.
- (2) Konzipiert als interdisziplinäres, berufsbegleitendes Fernstudium umfasst der weiterbildende Masterstudiengang Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Dieser weiterbildende Masterstudiengang baut auf einem abgeschlossenen Erststudium auf und bildet eine postgraduale Weiterqualifikation mit Masterabschluss.

§ 2 Abschlussgrad

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

Teil II Dauer und Umfang, Bewerbung, Einschreibung und Aufbau

§ 3 Dauer und Umfang des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt vier Semester. Diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Der Studienumfang beträgt 2.250 Arbeitsstunden und wird mit 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Bewerbung, Zugangsvoraussetzungen und Entgelte

- (1) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ erfolgt schriftlich beim Hagener Institut für Managementstudien e.V., Institut an der FernUniversität in Hagen.
- (2) Eingeschrieben werden Bewerberinnen und Bewerber, die ein anerkanntes Hochschulstudium mit in der Regel mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit (210 CP) abgeschlossen haben.
- (3) Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen im Sinne des Absatzes 2 mit einer sechsemestrigen Regelstudienzeit (180 CP) werden ebenfalls eingeschrieben. Die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 verlängert sich auf fünf Semester. Darüber hinaus können auch Studierende, die die formalen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen, auf Antrag gemäß Satz 1 und 2 eingeschrieben werden.
- (4) Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen im Sinne des Absatzes 2 mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (240 CP und mehr) werden ebenfalls eingeschrieben. Die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 verkürzt sich auf drei Semester. Darüber hinaus können diese Studierenden auf Antrag auch in das vier- bzw. fünfsemestriges Masterstudium eingeschrieben werden.



- (5) Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 2 und 3 über eine mindestens einjährige postgraduale Berufserfahrung im Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Non-Profit-Bereich verfügen. Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 4 müssen über eine mindestens dreijährige, einschlägige, postgraduale Berufserfahrung im Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Non-Profit-Bereich mit Managementbezug verfügen. Des Weiteren müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre besondere Studienmotivation für das „Hagener Masterstudium Management“ durch ein Motivationsschreiben darlegen. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (6) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber zum weiterbildenden Masterstudiengang an der FernUniversität in Hagen erfolgt als Weiterbildungsstudierende und Weiterbildungsstudierender durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen.
- (7) Der Bewerbung muss ein Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2–4 in amtlich beglaubigter Form und des Absatzes 5 in einfacher Kopie beigelegt sein. Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendensekretariat.
- (8) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“ werden Entgelte erhoben. Die Zusammensetzung und die Höhe der Entgelte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die auf der Homepage des Studienganges und in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht sind.

§ 5 Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Das „Hagener Masterstudium Management“ ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus Studienmodulen und dem Abschlussmodul sowie optionalen interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodulen und Fachvertiefungsmodulen zusammen. Der Umfang der je nach Studienprogramm zu belegenden Module ist aus den jeweiligen Studienplänen ersichtlich (Anlage 1–3).
- (2) Der viersemestrige weiterbildende Masterstudiengang setzt sich aus acht Studienmodulen und dem Abschlussmodul zusammen, deren Umfang sich aus dem „Studienplan Master of Science (90 CP)“ (Anlage 2a) ergibt.
- (3) In den ersten drei Semestern sind insgesamt acht semesterübergreifende Studienmodule gemäß Studienplan (Anlage 2a) zu absolvieren. Die Studienmodule umfassen Studientexte, Einsendearbeiten, Seminare und Modulprüfungen. Sie verbinden gesamtheitlich und interdisziplinär Elemente insbesondere aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Volkswirtschaftslehre.
- (4) Die gemäß Absatz 1 zu absolvierenden Studienmodule sind unterschiedlichen Studienbereichen zugeordnet. Näheres regelt die Prüfungskommission im Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“ in seiner jeweils aktuellen, auf der genutzten Lernplattform veröffentlichten Fassung.
- (5) Im vierten Semester ist das Abschlussmodul zu absolvieren (§ 10).
- (6) Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, haben zusätzlich zu den in § 5 Absatz 2 und 3 genannten Modulen weitere Leistungen zu erbringen. Im vierten Semester sind vier interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodule zu absolvieren. Diese Vertiefungs- und Erweiterungsmodule bestehen jeweils aus einem kommentierten Reader, einer Einsendearbeit und einer Modulprüfung. Sie sind jeweils zwei der Studienbereiche aus § 5 Absatz 4 zugeordnet. Das Abschlussmodul schließt sich im fünften Semester an. Der Umfang ist im „Studienplan Master of Science (120 CP)“ (Anlage 3a) geregelt.



- (7) Alternativ zu den vier Vertiefungs- und Erweiterungsmodulen aus Absatz 6 besteht im vierten Semester die Möglichkeit, eine der angebotenen Fachvertiefungen zu absolvieren. Die Fachvertiefungen bestehen jeweils aus vier Modulen, davon drei fachinhaltlichen Modulen mit jeweils einem Studententext, einer Einsendearbeit und einer schriftlichen Modulprüfung sowie einem Modul zur fachspezifischen Übung mit einem Seminar und einer fachspezifischen Ausarbeitung. Der Umfang ist im „Studienplan Master of Science (120 CP)“ (Anlage 3b) geregelt.
- (8) Von Studierenden, die gemäß § 4 Absatz 4 eingeschrieben werden, sind in den ersten beiden Semestern Studienmodule und im dritten Semester das Abschlussmodul zu absolvieren. Der Umfang ist im „Studienplan Master of Science (60 CP)“ (Anlage 1a) geregelt.
- (9) Auch für Studierende, die nach § 4 Absatz 2 und 4 eingeschrieben werden, besteht die Möglichkeit, eine der angebotenen Fachvertiefungen mit den in Absatz 7 Satz 2 benannten Bestandteilen zu absolvieren. Der jeweilige Umfang ergibt sich aus dem „Studienplan Master of Science (90 CP)“ (Anlage 2b) bzw. dem „Studienplan Master of Science (60 CP)“ (Anlage 1b).

Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

- (1) In jedem Semester des weiterbildenden Masterstudienganges müssen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden, denen bestimmte CP zugeordnet sind. Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Moduls erbracht werden und nicht endnotenrelevant sind. Zu den Studienleistungen zählen die Einsendearbeiten (§ 7) und die Seminare (§ 8). Prüfungsleistungen sind individuelle schriftliche und mündliche Leistungen, die endnotenrelevant sind.
- (2) Für das Erreichen des Masterabschlusses müssen
 - die Module (§ 5 Absatz 1, §§ 7, 8, 9) und
 - das Abschlussmodul (§ 5 Absatz 1, §§ 10, 11, 12, 13)gemäß der jeweiligen Studienverlaufspläne (Anlage 1–3) erfolgreich absolviert werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges ist der Erwerb von insgesamt 90 CP erforderlich. Die Vergabe der CP wird im „Studienplan Master of Science (90 CP)“ (Anlage 2a und 2b) geregelt.
- (4) Für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, ist für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges der Erwerb von insgesamt 120 CP erforderlich. Die Vergabe der CP wird im „Studienplan Master of Science (120 CP)“ (Anlage 3a und 3b) geregelt.
- (5) Für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 4 eingeschrieben werden, ist für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges der Erwerb von insgesamt 60 CP erforderlich. Die Vergabe der CP wird im „Studienplan Master of Science (60 CP)“ (Anlage 1a und 1b) geregelt.

§ 7 Einsendearbeiten

- (1) Einsendearbeiten sind neben den Studententexten und Seminaren eine weitere Lehr-/Lernform, die der angeleiteten Einübung und Anwendung der vermittelten Inhalte und zur individuellen Studienfortschrittskontrolle dienen. Es wird die Bearbeitung der Einsendearbeiten vor der Teilnahme an den Modulprüfungen empfohlen.



- (2) Für jedes Studienmodul werden im ersten und zweiten Semester Einsendearbeiten – eine für das erste und eine für das zweite Semester – gestellt, von denen bei semesterübergreifenden Studienmodulen mindestens eine erfolgreich bearbeitet werden muss. Die Bearbeitung beider Einsendearbeiten wird empfohlen. Bei einsemestrigen Modulen muss die jeweilige Einsendearbeit des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet werden.
- (3) Für jedes semesterübergreifende Studienmodul wird im dritten Semester eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet werden muss.
- (4) Für jedes interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodul wird für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, im vierten Semester eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet werden muss.
- (5) Für drei fachinhaltliche Module einer gewählten Fachvertiefung wird jeweils eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet werden muss.

§ 8 Seminare

- (1) Seminare dienen zur praktischen Übung und zur wissenschaftlichen Diskussion. Es wird die Teilnahme an den Seminaren vor der Teilnahme an den Modulprüfungen empfohlen.
- (2) Im ersten und zweiten Semester wird zu jedem der Studienmodule pro Semester ein Seminar angeboten. Die Absolvierung eines der beiden Seminare ist bei semesterübergreifenden Studienmodulen verpflichtend. Die Teilnahme an jeweils beiden Seminaren wird empfohlen. Bei einsemestrigen Modulen muss das jeweils angebotene Seminar besucht werden.
- (3) Im dritten Semester wird zu jedem der semesterübergreifenden Studienmodule ein Seminar angeboten. Die Teilnahme an allen Seminaren ist verpflichtend.
- (4) Innerhalb einer gewählten Fachvertiefung wird zum Modul „Fachspezifische Übung“ ein Seminar angeboten. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (5) Ist Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine Seminarer Teilnahme nicht möglich, so kann alternativ eine schriftliche Seminarersatzleistung zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeitet werden. Der Umfang einer schriftlichen Seminarleistung ist auf 4 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“ begrenzt.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Jedes semesterübergreifende Studienmodul wird mit 30-minütigen schriftlichen Modulprüfungen abgeschlossen, die zum Ende des zweiten bzw. zum Ende des zweiten und zum Ende des dritten Semesters zu absolvieren sind. Wird für eine Modulprüfung das Multiple-Choice-Format gewählt, so müssen die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen oder Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Teilnahme an den Modulprüfungen durch die Prüfungskommission informiert.
- (2) Die schriftlichen Modulprüfungen der semesterübergreifenden Studienmodule zum Ende des zweiten Semesters beziehen sich inhaltlich auf die Studientexte der ersten beiden jeweiligen Semester. Die schriftlichen Modulprüfungen der semesterübergreifenden Studienmodule zum Ende des dritten Semesters beziehen sich inhaltlich schwerpunktmäßig auf die Studientexte des dritten Semesters.



- (3) Die Termine zu den schriftlichen Modulprüfungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Prüfungskommission kann festlegen, dass die schriftlichen Modulprüfungen zum Ende zweiten Semesters, die Modulprüfungen zum Ende des dritten Semesters oder die schriftlichen Modulprüfungen der interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodule gemäß Absatz 6 oder die schriftlichen Modulprüfungen der Fachvertiefungsmodule gemäß Absatz 7 zu Einheiten gebündelt an einem Termin abzulegen sind. Näheres regelt die Prüfungskommission.
- (4) Die schriftlichen Modulprüfungen werden gemäß § 18 benotet. Eine schriftliche Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Nach Absolvierung der beiden schriftlichen Modulprüfungen eines semesterübergreifenden Studienmoduls von dreisemestriger Dauer wird aus den beiden erzielten Teilnoten eine Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 2 gebildet. Dabei ist die Modulprüfung bestanden, wenn das arithmetische Mittel der gebildeten Gesamtnote mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (5) Jede schriftliche Modulprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Das Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung soll der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Jedes interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodul für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, wird mit je einer 60-minütigen Modulprüfung abgeschlossen, die zum Ende des vierten Semesters zu absolvieren ist. Absatz 1 Satz 2 und 3, die Absätze 3, 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (7) Die drei fachinhaltlichen Module einer gewählten Fachvertiefung werden jeweils mit einer 60-minütigen schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen, die zum Ende des Semesters gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1b, 2b, 3b) zu absolvieren ist. Absatz 1 Satz 2 und 3, die Absätze 3, 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (8) Innerhalb einer Fachvertiefung ist im Rahmen des Moduls „Fachspezifische Übung“ eine schriftliche fachspezifische Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung innerhalb von 10 Wochen anzufertigen. Diese dient der vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem Thema aus der Fachvertiefung auf wissenschaftlichem Niveau. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 10–15 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend. Die fachspezifische Übung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Der fachspezifischen Ausarbeitung ist eine schriftliche Versicherung mit dem Wortlaut gemäß § 12 Absatz 5 beizufügen.

§ 10 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus
 - dem Modul „Fachspezifische Übung“ (§ 11),
 - der schriftlichen Masterarbeit (§ 12) und
 - der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit (§ 13).
- (2) Der Umfang des Abschlussmoduls ist im „Studienplan Master of Science (60 CP)“ (Anlage 1a und 1b), im „Studienplan Master of Science (90 CP)“ (Anlage 2a und 2b) und im „Studienplan Master of Science (120 CP)“ (Anlage 3a und 3b), geregelt.
- (3) Studierende mit einer gewählten Fachvertiefung bearbeiten das Modul „Fachspezifische Übung“ bereits innerhalb der Fachvertiefung im Rahmen des gleichnamigen Moduls. Es entfällt damit beim Abschlussmodul im Rahmen eines Masterstudiengangs mit gewählter Fachvertiefung.



§ 11 Modul „Fachspezifische Übung“

- (1) Als Vorbereitung auf die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit und deren mündlichen Verteidigung ist von den Studierenden das Modul „Fachspezifische Übung“ erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Es besteht aus einem Studientext zur Vermittlung fachspezifischer Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einer fachspezifischen wissenschaftlichen Ausarbeitung (§ 9 Absatz 8) zur Vorbereitung auf die Masterarbeit mit Präsentation und wissenschaftlicher Diskussion in der Gruppe (Forschungskolloquium).
- (3) Die schriftliche fachspezifische Ausarbeitung ist von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer zu beurteilen. Die Inhalte sind im Rahmen eines Forschungskolloquiums erfolgreich zu präsentieren.

§ 12 Schriftliche Masterarbeit

- (1) Gegenstand der schriftlichen Masterarbeit ist eine komplexere ökonomische Problemstellung mit Managementbezug. Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er aufgrund der persönlichen Erfahrungen und der im weiterbildenden Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen in der Lage ist, eine sinnvolle Verbindung zwischen den Studieninhalten und der beruflichen Praxis herzustellen.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit kann von jeder oder jedem am „Hagener Masterstudium Management“ beteiligten Prüferin oder Prüfer übernommen werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer ohne Rechtsanspruch vorschlagen. Das Thema ist mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer unter Erläuterung der verfolgten Problemstellung, der vorgesehenen Methode und der angestrebten Zielsetzung abzustimmen.
- (3) Das Thema ist so zu formulieren, dass die Bearbeitung innerhalb von 17 Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu 6 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 40 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“.
- (4) Für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden und eine Fachvertiefung gewählt haben, ist das Thema der erweiterten Masterarbeit so zu formulieren, dass die Arbeit innerhalb von 23 Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu 9 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“. Die Absätze 1–2 und 5–8 gelten entsprechend.
- (5) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der



elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsstelle des „Hagener Instituts für Managementstudien e.V.“ in zweifacher, gebundener Print-Ausfertigung und einmal als auslesbare pdf-Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Masterarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend (Datum des Poststempels). Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Die schriftliche Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 18 benotet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (8) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 13 Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit

- (1) Die Verteidigung der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der oder des Studierenden über Anliegen, Vorgehensweise und Ergebnisse der Masterarbeit sowie einer anschließenden mündlichen Aussprache und Diskussion über die schriftliche Masterarbeit und über zentrale Themen des weiterbildenden Masterstudienganges. Hiermit soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Arbeitsergebnisse präsentieren und kritisch analysieren kann und ob sie oder er grundlegende Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die Dauer des Vortrags und der Aussprache beträgt insgesamt etwa 30 bis 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Die Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit wird gemäß § 18 benotet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen können bei Nichtbestehen wiederholt werden.
- (2) Die integrierten Modulprüfungen zu den Studienmodulen, die Modulprüfungen zu den interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodulen und zu den fachinhaltlichen Modulen der gewählten Fachvertiefungen sowie die fachspezifische Ausarbeitung zu dem Modul „Fachspezifische Übung“ können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden, es sei denn, es wird ein Freiversuch geltend gemacht. Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals innerhalb der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten absolvierte Modulprüfung ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens und ohne Anwendung der Wiederholungsregelung (Absatz 1) einmal zu wiederholen. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird die bessere Note angerechnet. Diese Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Ein Freiversuch muss mit der Prüfungsanmeldung angezeigt werden. Nicht in Anspruch genommene Freiversuche verfallen.



- (3) Die Masterarbeit oder die erweiterte Masterarbeit und die mündliche Verteidigung können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Die Termine zur Erbringung der zu wiederholenden Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils von der Prüfungskommission festgesetzt.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in Absatz 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erbracht worden sind.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund nachgewiesener, besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte) nach der Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
 - können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
 - werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- (2) Die Art des jeweiligen Nachteilsausgleichs stimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission mit der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer ab.

§ 16 Abschlussart und Zeugnisse

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ wird nach Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Studienleiterin oder dem Studienleiter unterschrieben. Das Zeugnis trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Das Masterzeugnis enthält eine Auflistung der semesterübergreifenden Studienmodule mit den aus den integrierten Modulprüfungen nach dem zweiten und dritten Semester gebildeten Gesamtnoten der jeweiligen Module, das Thema der schriftlichen Masterarbeit und deren Note und die Note der Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Im Falle der Einschreibung gemäß § 4 Absatz 3 werden zusätzlich die Auflistung und Noten der interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodule gemäß § 5 Absatz 6 oder alternativ der Fachvertiefungsmodule gemäß § 5 Absatz 7 ergänzt.
- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten
 - für die aus den Noten der Modulprüfungen gebildeten Gesamtnoten der einzelnen semesterübergreifenden Studienmodule bzw. für die Noten der schriftlichen Modulprüfungen sowie im Falle der Einschreibung gemäß § 4 Absatz 3 zusätzlich für die Noten der einzelnen Vertiefungs- und Erweiterungsmodule bzw. für die Noten der Fachvertiefungsmodule und der Note für das Modul „Fachspezifische Übung (Gewicht: 60 %),
 - für die schriftliche Masterarbeit (Gewicht: 25%) und
 - für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit (Gewicht: 15%).



- (3) Zusammen mit dem Masterzeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Studienleiterin oder dem Studienleiter unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Es wird ihm ein Notenspiegel beigefügt, der die relative Einordnung der erzielten Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. Grundlage der Berechnung sind die Abschlussnoten gemäß § 18 der Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“, die über einen Zeitraum von mindestens vier unmittelbar zurückliegenden Semestern erbracht wurden. Das Diploma Supplement trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet.

§ 17 Zusätzliche Module

- (1) Die oder der Studierende kann zusätzlich zu den vorgeschriebenen Modulen fakultativ angebotene Module (z.B. Vertiefungs- und Erweiterungsmodule oder Fachvertiefungsmodule) belegen und sich der jeweiligen Modulprüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anerkennung

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden (vgl. § 24) bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Prozent	Note
95–100	1,0 (ausgezeichnet)
90–94	1,3 (sehr gut)
85–89	1,7 (gut)
80–84	2,0 (gut)
75–79	2,3 (gut)
70–74	2,7 (befriedigend)
65–69	3,0 (befriedigend)
60–64	3,3 (befriedigend)
55–59	3,7 (ausreichend)
50–54	4,0 (ausreichend)
< 50	5,0 (nicht ausreichend)

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden.



- (2) Wird aus Einzelbewertungen eine Gesamtbewertung errechnet, so lautet die Gesamtnote:

Note

1,0 bis 1,2 (ausgezeichnet)

1,3 bis 1,5 (sehr gut)

1,6 bis 2,5 (gut)

2,6 bis 3,5 (befriedigend)

3,6 bis 4,0 (ausreichend)

über 4,0 (nicht ausreichend)

- (3) Ausgewiesen wird nur die erste Stelle nach dem Komma. Alle weiteren Nachkommastellen werden gestrichen. Eine Rundung wird nicht vorgenommen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftigen Grund nicht erscheint oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



- (4) Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte (schriftliche Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten, Prüfungsprotokolle) nehmen.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 22 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang zu vergebenden CP ersetzen.
- (3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Über Anerkennungen entscheidet die Prüfungskommission i.d.R. innerhalb von acht Wochen.
- (4) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommission nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.
- (6) Anerkannte Leistungen nach Absatz 2 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.
- (7) Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden und wo sie erbracht wurden.



Teil V Organe

§ 23 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den für die Studienmodule nach § 5 Absatz 1 verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Sie entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen. Darüber hinaus ist sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studien- und Prüfungsbetriebes verantwortlich. Sie ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Wahrnehmung der aus dem laufenden Studien- und Prüfungsbetrieb resultierenden Aufgaben einem geschäftsführenden Prüfungsausschuss übertragen.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Sie kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die im Regelfall an der Erstellung der Studienmodule mitgewirkt haben. Weitere Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, die zu dem in § 65 Absatz 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt die Prüfungskommission. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen (§ 65 Absatz 1 HG).

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. Oktober 2018 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 02. Oktober 2018.

Hagen, den 31. Januar 2019.

Die Dekanin der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Ulrike Baumöl

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert



HIMS e.V.
Hagener Masterstudium Management
Anlage 1a: Studienplan Master of Science (60 CP)

Sem.	Module									Σ CP/Sem.
	Studien- modul 1 [6 CP]	Studien- modul 2 [6 CP]	Studien- modul 3 [6 CP]	Studien- modul 4 [6 CP]	Studien- modul 5 [6 CP]	Studien- modul 6 [6 CP]	Studien- modul 7 [6 CP]	Studien- modul 8 [6 CP]	zukünftig weitere Studienmodu- le [6 CP]	
1.	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	ME X.1: Text, EA, Seminar	18*
2.	ME 1.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 2.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 3.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 4.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 5.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 6.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 7.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 8.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME X.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	18**
3.	Abschlussmodul (Fachspezifische Übung (6), Masterarbeit (17) mit Verteidigung (1)) [24 CP]									24
										60

CP = Credit Points

ME = Modulelement

EA = Einsendearbeit

* = Es sind 6 ME X.1 aus den angebotenen ME zu wählen.

** = Die im ersten Semester gewählten 6 ME sind im zweiten Semester fortzuführen (ME X.2).

60 CP-Master (semesterweise): 6 x 3 CP + 6 x 3 CP + 24 CP = 60 CP



Anlage 1b: Studienplan Master of Science (60 CP) mit Fachvertiefung

Sem.	Module								Σ CP/Sem.	
1.	Studienmodul 1 [3 CP] ME 1.1: Text, EA, Seminar	Studienmodul 2 [3 CP] ME 2.1: Text, EA, Seminar	Studienmodul 3 [3 CP] ME 3.1: Text, EA, Seminar	Studienmodul 4 [3 CP] ME 4.1: Text, EA, Seminar	Studienmodul 5 [3 CP] ME 5.1: Text, EA, Seminar	Studienmodul 6 [3 CP] ME 6.1: Text, EA, Seminar	Studienmodul 7 [3 CP] ME 7.1: Text, EA, Seminar	Studienmodul 8 [3 CP] ME 8.1: Text, EA, Seminar	zukünftig weitere Studienmodule [3 CP] ME X.1: Text, EA, Seminar	9*
	und 3 ME umfassendes Studienmodul der im zweiten Semester beabsichtigten Fachvertiefung [9 CP]									
	ME X.1; ME X.2 und ME X.3 (je 1 Text, 1 EA, 1 Seminar, 2 schriftliche Modulprüfungen)									9**
Fachvertiefung										
2.	FM X.4 – I (Text, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		FM X.4 – II (Text, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		FM X.4 – III (Text, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		FM X.4 – IV (Seminar) [6 CP] Fachspezifische Ausarbeitung		24	
3.	Abschlussmodul (Masterarbeit (17) mit Verteidigung (1)) [18 CP]								18	
									60	

CP = Credit Points

ME = Modulelement

EA = Einsendearbeit

* = Es sind 3 ME (X.1) aus den angebotenen ME des ersten Semesters aus jeweils anderen Studienbereichen als der belegten Fachvertiefung zu wählen.

** = Es ist das dem Studienbereich der jeweiligen Fachvertiefung zugeordnete ME X.1, ME X.2 und ME X.3 belegen.

60 CP-Master (semesterweise): 6 x 3 CP + 4 x 6 CP + 18 CP = 60 CP



Anlage 2a: Studienplan Master of Science (90 CP)

Sem.	Module									Σ CP/Sem.
	Studien- modul 1 [9 CP]	Studien- modul 2 [9 CP]	Studien- modul 3 [9 CP]	Studien- modul 4 [9 CP]	Studien- modul 5 [9 CP]	Studien- modul 6 [9 CP]	Studien- modul 7 [9 CP]	Studien- modul 8 [9 CP]	zukünftig weitere Stu- dienmodule [9 CP]	
1.	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	ME X.1: Text, EA, Seminar	24*
2.	ME 1.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 2.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 3.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 4.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 5.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 6.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 7.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 8.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME X.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	21**
3.	ME 1.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 2.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 3.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 4.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 5.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 6.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 7.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 8.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME X.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	21***
4.	Abschlussmodul (Fachspezifische Übung (6), Masterarbeit (17) mit Verteidigung (1)) [24 CP]									24
										90

CP = Credit Points

ME = Modulelement

EA = Einsendearbeit

* = Es sind 8 ME der angebotenen ME aus den jeweils angebotenen Studienmodulen zu wählen.

** = Es sind 7 ME der im ersten Semester gewählten ME zu den jeweiligen Studienmodulen fortzuführen.

*** = Die im zweiten Semester gewählten 7 ME müssen im dritten Semester im jeweiligen Studienmodul fortgeführt werden.

90 CP-Master (semesterweise): 8 x 3 CP + 7 x 3 CP + 7 x 3 CP + 24 CP = 90 CP



Anlage 2b: Studienplan Master of Science (90 CP) mit Fachvertiefung

Sem.	Module								Σ CP/Sem.	
	Studien- modul 1 [6 CP]	Studien- modul 2 [6 CP]	Studien- modul 3 [6 CP]	Studien- modul 4 [6 CP]	Studien- modul 5 [6 CP]	Studien- modul 6 [6 CP]	Studien- modul 7 [6 CP]	Studien- modul 8 [6 CP]	zukünftig weitere Stu- dienmodule [6 CP]	
1.	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	ME X.1: Text, EA, Seminar	24*
2.	ME 1.2 : Text, EA, Seminar	ME 2.2: Text, EA, Seminar	ME 3.2: Text, EA, Seminar	ME 4.2: Text, EA, Seminar	ME 5.2: Text, EA, Seminar	ME 6.2: Text, EA, Seminar	ME 7.2: Text, EA, Seminar	ME 8.2: Text, EA, Seminar	ME X.2: Text, EA, Seminar	21**
	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung	3***
und ME X.3 der im dritten Semester beabsichtigten Fachvertiefung [3 CP] (1 Text, 1 EA, 1 Seminar, schriftliche Modulprüfung)										
Fachvertiefung										
3.	FM X.4 – I (Text, EA) [6 CP]		FM X.4 – II (Text, EA) [6 CP]		FM X.4 – III (Text, EA) [6 CP]		FM X.4 – IV (Seminar) [6 CP]			24
	Schriftliche Modulprüfung		Schriftliche Modulprüfung		Schriftliche Modulprüfung		Fachspezifische Ausarbeitung			
4.	Abschlussmodul (Masterarbeit (17) mit Verteidigung (1)) [18 CP]									18
										90

CP = Credit Points

ME = Modulelement

EA = Einsendearbeit

* = Es sind 8 ME der angebotenen ME zu wählen.

** = Es sind 7 ME der im ersten Semester gewählten ME fortzuführen, darunter zwingend das ME der belegten Fachvertiefung.

*** = Es ist ME X.3 aus dem Studienbereich der belegten Fachvertiefung zu wählen.

90 CP-Master (semesterweise): 8 x 3 CP + 8 x 3 CP + 4 x 6 CP + 18 CP = 90 CP



Anlage 3a: Studienplan Master of Science (120 CP)

Sem.	Module								Σ CP/Sem.	
	Studien- modul 1 [9 CP]	Studien- modul 2 [9 CP]	Studien- modul 3 [9 CP]	Studien- modul 4 [9 CP]	Studien- modul 5 [9 CP]	Studien- modul 6 [9 CP]	Studien- modul 7 [9 CP]	Studien- modul 8 [9 CP]	zukünftig weitere Stu- dienmodule [9 CP]	
1.	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	ME X.1: Text, EA, Seminar	24*
2.	ME 1.2 : Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 2.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 3.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 4.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 5.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 6.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 7.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 8.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME X.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	24*
3.	ME 1.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 2.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 3.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 4.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 5.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 6.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 7.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 8.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME X.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	24*
4.	Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM A (Reader, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM B (Reader, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM C (Reader, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM D (Reader, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung			24
5.	Abschlussmodul (Fachspezifische Übung (6), Masterarbeit (17) mit Verteidigung (1)) [24 CP]									24

120

CP = Credit Points

ME = Modulelement

EA = Einsendearbeit

VM = Vertiefungs- und Erweiterungsmodul

* = Es sind 8 ME der angebotenen ME der jeweils dreisemestrigen Studienmodule zu wählen. Im zweiten und dritten Semester müssen die im ersten Semester belegten ME X.1 mit den darauf aufbauenden ME X.2 und ME X.3 fortgeführt werden.

120 CP-Master (semesterweise): 8 x 3 CP + 8 x 3 CP + 8 x 3 CP + 4 x 6 CP + 24 CP = 120 CP



Anlage 3b: Studienplan Master of Science (120 CP) mit Fachvertiefung

Sem.	Module									Σ CP/Sem.
	Studien- modul 1 [9 CP]	Studien- modul 2 [9 CP]	Studien- modul 3 [9 CP]	Studien- modul 4 [9 CP]	Studien- modul 5 [9 CP]	Studien- modul 6 [9 CP]	Studien- modul 7 [9 CP]	Studien- modul 8 [9 CP]	zukünftig weitere Stu- dienmodule [9 CP]	
1.	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	ME X.1: Text, EA, Seminar	24*
2.	ME 1.2 : Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 2.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 3.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 4.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 5.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 6.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 7.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 8.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME X.2: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	24*
3.	ME 1.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 2.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 3.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 4.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 5.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 6.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 7.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME 8.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	ME X.3: Text, EA, Seminar Schriftliche Modulprüfung	24*
4.	FM X.4 – I (Text, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		FM X.4 – II (Text, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		FM X.4 – III (Text, EA) [6 CP] Schriftliche Modulprüfung		FM X.4 – IV (Seminar) [6 CP] Fachspezifische Ausarbeitung			24
5.	Abschlussmodul (erweiterte Masterarbeit (23) und Verteidigung (1)) [24 CP]									24
										120

CP = Credit Points
 ME = Modulelement
 EA = Einsendearbeit
 FM = Fachvertiefungsmodul

* = Es sind 8 ME der angebotenen ME der jeweils dreisemestrigen Studienmodule zu wählen. Im zweiten und dritten Semester müssen die im ersten Semester belegten ME X.1 mit den darauf aufbauenden ME X.2 und ME X.3 fortgeführt werden.

120 CP-Master (semesterweise): 8 x 3 CP + 8 x 3 CP + 8 x 3 CP + 4 x 6 CP + 24 CP = 120 CP

